

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der M-SYS Mobil Systems GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und der M-SYS Mobil Systems GmbH abgeschlossenen Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen der M-SYS Mobil Systems GmbH, soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Sie gelten nur gegenüber Vertragspartnern in Europa. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersetzt werden, bleibt die deutsche Version in Zweifelsfällen oder bei übersetzungsbedingten Abweichungen Vertragsgrundlage.
2. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Kunden wird widersprochen. **Die vorliegenden Bedingungen haben in jedem Fall Vorrang, auch wenn entgegenstehende Bedingungen des Kunden von uns nicht ausdrücklich abgelehnt worden sind.**
3. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt unberührt.
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Soweit die Parteien eine Rahmenvereinbarung getroffen haben, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Lieferungs- bzw. Kaufvertrag.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Kunden, welche als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen nach unserer Wahl durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen annehmen. Im Falle einer Auftragsbestätigung ist für die Art und den Inhalt des damit zustande kommenden Vertrages der Text der Auftragsbestätigung maßgebend. Der Kunde ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Angaben über unsere Waren (insbesondere technische Daten, Maße, Schnittstellen- und Funktionsbeschreibungen sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien u.a.) sind nur ungefähr und branchenüblich annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
3. Angeforderte Muster berechnen wir nach Aufwand.
4. Die in Katalogen, Prospekten und anderen schriftlichen Unterlagen enthaltenen Angaben sind von dem Kunden vor der Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Es ist Aufgabe des Kunden, uns über spezielle gesetzliche Vorgaben in seinem Land bereits bei Bestellung zu informieren, sofern diese Vorgaben unsere Ware betreffen könnten. Technische Verbesserungen sowie sonstige, dem Kunden zumutbare Änderungen und Abweichungen von in unseren Katalogen und Prospekten wiedergegebenen Modellen bzw. Typen, bleiben vorbehalten. Dies gilt auch für alle technischen Angaben. Irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumenten dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.
5. Bezüglich solcher Produkte, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Kunden entwickelt und/oder angefertigt werden sollen, übernehmen wir nur eine Verpflichtung zur spezifikationsgerechten Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Kunden auf ihre Konformität und/oder Funktionalität zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr.

6. Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen erbracht werden, sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art kann der Kunde aus solchen Unterlagen oder Leistungen gegenüber uns nicht geltend machen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Abschnitt XI gilt entsprechend.

7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns Eigentumsrechte und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes festgelegt wurde, ab Werk Langenbeutigen zuzüglich Versandkosten, Verpackung, Zoll, Versicherung und sonstige anfallende Abgaben. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausweisen.

2. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder, wenn dies später erfolgt, ab Leistungserbringung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gerät er in Zahlungsverzug, ohne dass es einer erneuten Zahlungsaufforderung bedarf. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Leistet der Kunde auch auf eine nochmalige Zahlungsaufforderung nicht, so sind wir dazu berechtigt, alle gegenüber dem Kunden bestehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch gestundete oder in Raten zu zahlende Beträge, sofort fällig zu stellen und etwaige weitere Lieferungen zu versagen.

4. Der Kunde ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Handelt es sich um eine Lieferung im Rahmen eines Rahmenvertragsverhältnisses oder einer sonstigen dauerhaften Vertragsbeziehung, so besteht die Aufrechnungsmöglichkeit lediglich in Bezug auf Forderungen aus dem konkreten Rechtsverhältnis, aus welchem die Haupt- und Gegenforderungen resultieren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Kunde lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind.

5. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate vergangen sind und die Preisänderung auf eine aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen ist, welche wir nicht zu vertreten haben. Wir werden den Käufer rechtzeitig und vor Auslieferung der Ware benachrichtigen. Eine Preiserhöhung ist dann möglich, sofern Lohn-, Material-, Transport- oder Versicherungskosten vor der Lieferung deutlich, das heißt um 10% oder mehr, ansteigen. Dasselbe gilt bei Wechselkursschwankungen, Währungsregularien und Zolländerungen. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der laufenden Geschäftsbeziehung und/oder dem konkreten Vertrag gegenüber dem Kunden zustehen, unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück oder pfänden wir diese, so stellt dies keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir haben den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, uns auf Verlangen über den Zustand der Ware Auskunft zu geben und uns den Aufbewahrungsort der Ware mitzuteilen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde

bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

4. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist die Sache des Kunden in Folge der Verarbeitung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an der Sache verwahrt der Kunde für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware, allerdings mit der Einschränkung, dass der Kunde Forderungen Dritter lediglich in der Höhe an uns abtritt, als wir Miteigentum entsprechend dem zuvor Gesagten erworben haben.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

V. Liefer- und Leistungszeit, Haftung bei Lieferverzug

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindliche Angaben. Sie gelten nur annäherungsweise und beschreiben den voraussichtlichen Liefertermin. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Lieferzeit beginnt erst dann zu laufen, wenn der Kunde die seinerseits geschuldeten Mitwirkungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat.

2. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Untertierlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat, so sind sowohl wir als auch der Kunde - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche - berechtigt, hinsichtlich der von den Lieferstörungen betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Kunde berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist.

3. Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Lieferverzug, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB.

4. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Abschnitt XI gilt entsprechend.

5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

VI. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versand, Verpackung

1. Soweit nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz in Langenbeutingen.
2. Warenlieferungen innerhalb Deutschlands liefern wir „ab Werk“ (Bössingerstr., 74243 Langenbeutingen, Deutschland - Incoterms® 2010). Dies gilt unabhängig davon, wer etwaige Versandkosten trägt.
3. Warenlieferungen, die ins europäische Ausland gehen, liefern wir „frei Frachtführer“ (FCA Bössingerstr., 74243 Langenbeutingen, Deutschland - Incoterms® 2010).
4. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Entgegennahme der Ware abzulehnen, wenn diese offensichtlich von der Bestellung abweicht.
5. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Kunden.
6. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung, welche in sein Eigentum übergeht, auf eigene Kosten zu sorgen.
7. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft der Zurverfügungstellung gleich.
8. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen und schriftlichen Weisung des Kunden.

VII. Unterstützung bei der Inbetriebnahme, Erprobung, Anpassungskosten

1. Nach der Anlieferung der Kaufgegenstände und der zur Installation notwendigen Dokumente (Verdrahtungs- und Hydraulikpläne, Einbaurichtlinien etc.) obliegt es dem Kunden, den Einbau, die Verdrahtung und die Verrohrung der gelieferten Kaufgegenstände vorzunehmen.
2. Auf ausdrückliche Aufforderung des Kunden unterstützen wir ihn bei der Inbetriebnahme des Fahrzeugs (Endprodukts), in welches der Kaufgegenstand vom Kunden eingebaut und vollständig installiert wurde. Der Kunde wird uns insoweit rechtzeitig über den Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme des Fahrzeugs informieren und den Termin bei Bedarf mit uns absprechen. Werden wir uns mit dem Kunden einig, so wird zu dem Inbetriebnahmetermin ein Ingenieur aus unserem Hause anreisen. Bezüglich der Kosten gilt Abschnitt 3 Ziff. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die für die Inbetriebnahmeunterstützung entstehenden Kosten trägt der Kunde auch dann, wenn die Inbetriebnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, am vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden kann, es sei denn, der Kunde hat uns so rechtzeitig informiert, so dass tatsächlich keine zusätzlichen Kosten (z.B. Reisekosten) entstanden sind. Verzögert sich die Inbetriebnahme durch von uns nicht zu vertretenden Gründen, so hat der Kunde die dadurch entstehenden Zusatzkosten (Reisekosten, Übernachtungskosten, Ausgleich für Wartezeit etc.) zu tragen.
3. Da wir den Kunden bei der Inbetriebnahme lediglich unterstützen, erfolgen die vorgenannten Handlungen stets im Beisein von mindestens einem Mitarbeiter des Kunden.
4. Dem Kunden ist bewusst, dass sich bei individuell angepassten Anfertigungen und Prototypen trotz einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme im Nachhinein Anpassungsbedarf ergeben kann und die individuell nach Kundenwunsch erfolgten Entwicklungen bzw. Anpassungen daher in einer ausführlichen Erprobung getestet werden müssen. Die von uns unter Laborbedingungen vorgenommenen Tests sind nicht ausreichend. Nur eingebaut in das Zielfahrzeug lassen sich alle Funktionen abschließend testen. Der Kunde verpflichtet sich daher, das System nach der Inbetriebnahme im praxisnahen Betrieb ausführlich zu testen und Optimierungsbedarf unverzüglich zu melden.
5. Sollte sich in Folge der Erprobung ein Anpassungs- und/oder Fortentwicklungsbedarf herausstellen, so werden wir die Anpassung und/oder Fortentwicklung nach Rücksprache mit dem Kunden vornehmen. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Leistung, die gesondert zu vergüten ist, es sei denn, wir hätten mit dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen.
6. Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 4 (Felderprobung), so haften wir für (Folge-) Schäden, die dem Kunden oder Dritten aufgrund des Pflichtverstoßes entstehen, nicht. Abschnitt XI gilt entsprechend.

Stand: Juni 2024 Seite 4 / 6

7. Wünscht der Kunde über die Hilfe bei der Inbetriebnahme hinaus eine Unterstützung bei der Installation des Kaufgegenstandes, so wird er diesbezüglich mit uns eine gesonderte Vereinbarung treffen. Entsprechende Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.

VIII. Gewährleistung / Haftungsbegrenzung / Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware oder Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware / Dienstleistung als genehmigt. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

3. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen. Die Nacherfüllung umfasst nicht den Ausbau der mangelhaften Sache und den Einbau der Ersatzsache bzw. die Kosten derselben.

Befindet sich die mangelhafte Ware an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so ist sie ordnungsgemäß verpackt, mit Retouren-, Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer versehen und kostenfrei an uns zurückzusenden. Wir nehmen in diesem Fall nur kostenfreie Retouren an. Aufwendungen, die deshalb entstehen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet (Reisekosten, Transportkosten) übernehmen wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht.

4. Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen oder sind dem Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar oder ist die Nacherfüllung nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert worden oder liegen Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzes bzw. Rücktritts erfordern, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5. Ansprüche aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die vom Regelungsgehalt über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Käufer seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Der Anspruch ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren, oder wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist weiter ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

6. Schadensersatzansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Abschnitt V Ziffer 4) beruhen. Abschnitt XI gilt entsprechend.

IX. Sonderanfertigungen

1. Erfolgt eine Sonderanfertigung nach Kundenspezifikation von vom Kunden gelieferten Vorlagen, erklärt der Kunde, dass er Inhaber der entsprechenden Vervielfältigungs- und Reproduktionsrechte ist. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf eine diesbezügliche Rechtsverletzung beziehen. Wir sind nicht dazu verpflichtet, die Berechtigung des Kunden zu überprüfen.

2. Bei Sonderanfertigungen besteht im Falle von Fehlmengen, die sich in zumutbarem Rahmen halten, kein Anspruch auf Nachlieferung. Anfallende geringe Mehrmengen werden im Falle von Sonderanfertigungen mitgeliefert und mit in Rechnung gestellt, soweit sich die Liefertoleranzen in zumutbarem Rahmen halten. Liefertoleranzen halten sich in zumutbarem Rahmen, sofern sie 5% der bestellten Ware nicht überschreiten und ihre Ursache in produktionstechnischen Gegebenheiten haben.

3. Im Übrigen gelten Abschnitt VII. Ziff. 4 bis 7 entsprechend.

X. Haftung

1. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB), soweit es sich nicht bereits um Gewährleistungsansprüche handelt, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Abschnitt V Ziffer 4) beruhen.

2. Stellt der Kunde seinerseits Material zur Produktion der von ihm bestellten Produkte bei, so ist diese bei uns nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XI. Begrenzung des Haftungsausschlusses und Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit

1. Der unter den Abschnitten II. Ziff. 6, V. Ziff. 4, VII. Ziff. 6, VIII. Ziff. 6 und X normierte Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Abschnitt V Ziffer 4) herrühren oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir allerdings nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

2. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

XII. Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB ist dann und insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nicht besteht bzw. wirksam abgedungen wurde.

XIII. Verjährung / Verwirkung

1. Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit wir für Schäden haften, welche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Abschnitt V Ziff. 4) herrühren, welche auf arglistig verschwiegene Mängel beruhen oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt auch dann nicht, wenn es sich um einen Fall des Lieferregresses (§§ 478, 479 BGB) handelt oder die Kaufsache ein Bauwerk ist oder aber die Kaufsache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

2. Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von vier Monaten nach schriftlicher Ablehnung vom Kunden klagweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

XIV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, auch am für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen uns und unseren Kunden unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

XV. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarungen eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesen Fällen, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Wir weisen darauf hin, dass wir Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz speichern.

Stand: Juni 2024 Seite 6/ 6